

702.29-01-2018  
725.00-07

27.11.2018

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.2)

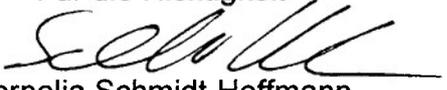
Herr Senator Dr. Steffen trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2018/2786, betreffend

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des  
Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen  
Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

vor und weist darauf hin, dass die Drucksache allein von der Behörde für Wirtschaft,  
Verkehr und Innovation erstellt wurde.

Der Senat nimmt Kenntnis und beschließt die mit der Drucksache vorgelegte  
„Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen  
Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen  
Gesetzbuch“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit  
  
Cornelia Schmidt-Hoffmann



Berichterstattung:  
Senator Westhagemann  
Senator Dr. Steffen  
Staatsrat Dr. Sevecke  
Staatsrätin Günther

TOP I. 2  
AO

Vorblatt zur  
Senatsdrucksache  
Nr. 2018/02786  
vom: 14.11.2018

## **Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

### **A. Zielsetzung:**

Infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302<sup>1</sup> sind im Reisevertragsrecht nach §§ 651a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Reiseveranstaltern, Reisevermittlern und Anbietern von Gastschulaufenthalten neue Pflichten auferlegt worden bzw. deren bestehende Pflichten erweitert worden. Dies betrifft insbesondere die Kundengeldabsicherung. Hiermit korrespondieren EU/EWR-weit Informationspflichten der zuständigen Behörden nach Artikel 253 des Einführungsgesetzes zum BGB (EG-BGB). Zudem müssen Versicherer diesen Behörden nach Artikel 252 EGBGB die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags mitteilen. Die hierfür zuständige Behörde ist festzulegen.

### **B. Lösung:**

Für die neuen zivilrechtlich begründeten Vollzugspflichten werden die Bezirksamter zuständig und die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation wird Fachbehörde. Hierzu wird die Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 23. Juni 1970 (Amtl. Anz. S. 1073), zuletzt geändert am 29. September 2015 (Amtl. Anz. S. 1697, 1704), entsprechend angepasst.

### **C. Auswirkungen auf den Haushalt:**

Da der Vollzugaufwand aktuell noch nicht beziffert werden kann, ist zwingend eine Evaluation der tatsächlich notwendigen Ressourcen so rechtzeitig zu erstellen, dass die Anmeldung zusätzlicher Personalressourcen zur Aufstellung des nächsten Doppelhaushalts möglich ist.

### **D. Auswirkungen auf die Vermögenslage:**

Keine.

### **E. Sonstige finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **F. Auswirkungen auf:**

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1; im Folgenden Richtlinie (EU) 2015/2302).

- Inklusion
- Gleichstellung

**G. Alternativen:**

Keine.

**H. Anlagen:**

Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch